



# Medizinstudium - Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikation

English Français Español

## Ärztinnen und Ärzte aus Drittstaaten, EU, EWR und der Schweiz

Gesetzliche Grundlage für die Ausübung des ärztlichen Berufs ist die Bundesärzteordnung (BÄO). Wer die Approbation erwerben will, muss nicht nur eine abgeschlossene ärztliche Ausbildung vorweisen, sondern auch die persönlichen Voraussetzungen für diesen Beruf mitbringen.

---

Antragstellerinnen und Antragsteller mit Ärztlicher Ausbildung aus einem EU/EWR-Staat

Für die dauerhafte Ausübung des Arztberufes wird eine Approbation benötigt. Bitte reichen Sie die Unterlagen gemäß dem Antrag per Post ein.

Bitte beachten Sie, dass eine Bearbeitung der übersandten Dokumente (hierunter fällt beispielsweise auch die Überprüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit) erst dann erfolgen kann, wenn die örtliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Stuttgart gegeben ist.

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass alle Approbationsanträge, die vorher in einem anderen Bundesland bearbeitet wurden bzw. wenn Sie in einem anderen Bundesland wohnhaft sind/waren, eine definitive Stellenzusage aus Baden-Württemberg beinhalten müssen. Den einzureichenden Unterlagen ist die Zusage einer Stelle unter dem Vorbehalt der Erteilung der Approbation an den Antragssteller beizufügen.

Von Hochschulen ausgestellte vorläufige und zeitlich beschränkte Abschlussbescheinigungen sind nicht ausreichend zur Erteilung der deutschen Approbation.

---

[Antrag auf Erteilung der Approbation als Ärztin/Arzt bei im EU-Ausland erworbener Berufsqualifikation \(pdf, 39 KB\)](#)  
[Anlage 2 - Ärztliche Bescheinigung \(pdf, 25 KB\)](#)

## Kontakt

Michael Manke  
Referat 95  
michael.manke@rps.bwl.de

---

## Antragstellerinnen und Antragsteller mit ärztlicher Ausbildung aus einem Drittstaat (nicht in Deutschland, EU / EWR und der Schweiz)

Nach der Bundesärzteordnung (BÄO) ist für die Erteilung der Approbation die Gleichwertigkeit des ausländischen Medizinstudiums mit dem aktuellen deutschen Medizinstudium Voraussetzung. Die Approbation ist - bei Nachweis der sonstigen Voraussetzungen wie der vollständig abgeschlossenen medizinischen Ausbildung, gesundheitlicher Eignung, Straffreiheit, ausreichender deutscher Sprachkenntnisse - zu erteilen, wenn ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.

### Bitte Beachten

Eine inhaltliche Überprüfung der übersandten Dokumente (hierunter fällt beispielsweise auch die Überprüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit) kann erst dann erfolgen, wenn die örtliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Stuttgart gegeben ist.

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass Antragstellende, die zuvor in einem anderen Bundesland einen Antrag auf Erteilung der Approbation gestellt haben bzw. in einem anderen Bundesland wohnhaft sind/waren, durch eine konkrete Stellenzusage (unter dem Vorbehalt der Erteilung der Approbation) glaubhaft machen müssen, dass der ärztliche Beruf nach Erhalt der Approbation in Baden-Württemberg ausgeübt wird.

### Wichtiger Hinweis

Das Diplom und die Berufszulassung sind in der Regel mit einer Haager Apostille zu versehen oder von der Deutschen Botschaft im Ausbildungsland legalisiert einzureichen.

Informationen hierzu finden Sie unter

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/konsularinfo/internationaler-urkundenverkehr>

Das Curriculum für die Feststellung der Gleichwertigkeit über ein Gutachten, muss im Original (i.d.R. mit deutscher Übersetzung) eingereicht werden.

Dieses Original verbleibt - wie alle anderen eingereichten Unterlagen auch nach Abschluss des Verfahrens - bei der Behörde.

Alle anderen vorzulegenden Unterlagen müssen als amtlich beglaubigte Kopie (des Originals) eingereicht werden.

Bei Antragsrücknahmen wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

Antrag auf Erteilung der Approbation/Berufserlaubnis als Arzt bei ausländischem Studium (pdf, 30 KB)

Anlage 1 - Vorzulegende Unterlagen (pdf, 72 KB)

Anlage 2 - Ärztliche Bescheinigung (pdf, 25 KB)

Anlage 3 - Stellenzusage Berufserlaubnis (pdf, 29 KB)

Rücknahme des Antrages auf Erteilung der Approbation (pdf, 24 KB)

# Kontakt

## Buchstabe A - Ali

Vanessa Stempf  
Referat 95  
vanessa.stempf@rps.bwl.de

---

## Buchstabe Alj - Bn

Zorica Pejcic  
Referat 95  
zorica.pejcic@rps.bwl.de

---

## Buchstabe Bo - Er

Lisa Kucher  
Referat 95  
lisa.kucher@rps.bwl.de

---

## Buchstabe Es - Kaq

Alisia Bauer  
Referat 95  
alisia.bauer@rps.bwl.de

---

## Buchstabe Kar - M

Verena Gans  
Referat 95  
verena.gans@rps.bwl.de

---

## Buchstabe N - Sha

Lara Albrecht  
Referat 95  
lara.albrecht@rps.bwl.de

---

## Buchstabe Shb - Sz

Andreas Fitzel  
Referat 95  
andreas.fitzel@rps.bwl.de

---

## Buchstabe T - Z

Ursula Grüttefien  
Referat 95  
ursula.gruetiefien@rps.bwl.de

---

## Kenntnisprüfung Ärzte Drittstaaten

Birgit Guder

Referat 95

kenntnispruefung@rps.bwl.de

[Verlinkung zu diesem Akkordeon-Element kopieren](#)



Regierungspräsidium Stuttgart

## Infocenter

### Anerkennung ausländischer Abschlüsse im Gesundheitswesen

#### Kontakt

info.erkennung@rps.bwl.de

Regierungspräsidium Stuttgart

Referat 95

Landesprüfungsamt und Anerkennungsstelle für Gesundheitsberufe

Ruppmannstraße 21

70565 Stuttgart

Antragsunterlagen bitte ausschließlich auf dem Postweg einreichen. Im Regelfall erhalten Sie eine schriftliche Eingangsbestätigung bzw. Nachforderung fehlender Unterlagen.

[Kontaktformular](#)

[FAQ Akademische Heilberufe](#)

## Bitte beachten: Längere Bearbeitungszeiten

Wir bitten um Verständnis, dass aufgrund des unvermindert fortgesetzten Anstiegs der Anträge mit längeren Bearbeitungszeiten im Rahmen der gesetzlichen Fristen gerechnet werden muss. Um eine möglichst schnelle Bearbeitung der Anträge sicherzustellen, ist die telefonsiche Erreichbarkeit der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter derzeit nicht möglich.

Allgemeine Sachstandsfragen können nicht beantwortet werden. Konkrete Nachfragen zu einem bereits gestellten Antrag bitte per E-Mail unter Angabe von Name, Geburtsdatum und Berufsbezeichnung sowie einer Rückrufnummer bei der jeweils zuständigen Ansprechperson.

## Individuelle Beratungsangebote

Beratungsangebote des IQ-Netzwerks

Beratungsangebote der Zentralen Servicestelle Berufsagentur

## Weitere Informationen

Merkblatt über Grundlagen für die Ausübung des ärztlichen Berufs durch Ärztinnen und Ärzte mit Ausbildungsnachweisen aus dem Ausland (pdf, 97 KB)